

Beschluss Nr.: 0215/2019

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Niederndodeleben	21.01.2020	X					
Bauausschuss Hohe Börde	27.01.2020	X					
Gemeinderat Hohe Börde	04.02.2020	X			19	0	0

GEGENSTAND:

Grundsatzbeschluss zur Aufnahme in das Flurbereinigungsverfahren Hohendodeleben unter Beteiligung von Gemarkungsteilen aus Niederndodeleben

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Hohe Börde beschließt den Grundsatzbeschluss zur Aufnahme in das Flurbereinigungsverfahren Hohendodeleben unter Beteiligung von Gemarkungsteilen aus Niederndodeleben in das Untersuchungsgebiet.

Änderungen:

Die Flurbereinigungsfläche soll bis zur Bahnlinie einschließlich Weg nördlich und südlich der Bahn erweitert werden.

Der Ortsbürgermeister wird als Vertreter der Ortschaft zur Vorstandswahl entsandt.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€		€		€
Gefertigt: Pessel	Amt: Bauamt	Struktur: 60.26	Aktenzeichen: 60.26-232/21	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Ziff 7 KVG LSA
§§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.V. m. Flurbereinigungsgesetz

Sachverhalt:

Flurneuordnung ist im ländlichen Raum unverzichtbar, da sie durch Eigentumsregelungen an Grundstücken der ländlichen Entwicklung nachhaltige Impulse geben kann.

Mit der Flurneuordnung wird das Grundeigentum wieder erschlossen und in seinen Grenzen punktgenau bestimmt. Weiterhin wird die Überbauung privater Flächen durch Windschutzstreifen, Vorflutsysteme und Wirtschaftswege beseitigt, indem die Eigentümer Ersatzland erhalten.

Für die Gemeinde bietet sich der Vorteil, dass keine Wegeflächen angekauft werden müssen. In Rahmen des Bodenordnungsverfahrens hat die Gemeinde die Möglichkeit, Wege neu zu konzipieren oder alte Trassen zu ändern. Neue Wirtschaftswege können gleichzeitig als Wander- oder Fahrradwege in das touristische Konzept der Region eingebunden werden.

Die Stadt Wanzleben-Börde hat den Antrag auf Flurbereinigungsverfahren Hohendodeleben bereits beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten beantragt. Die Berechtigung wurde festgestellt.

Die Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze und die Erarbeitung eines Abgrenzungsvorschlags für das künftige Verfahrensgebiet sind in Vorbereitung.

Im Zuge dessen erhielt die Gemeinde Hohe Börde die Anfrage, ob die Gemeinde die Notwendigkeit dafür sieht, dass auch Teile der Gemarkung Niederndodeleben (siehe schraffierter Bereich in Karte), ca. 383 ha Fläche, in das Untersuchungsgebiet mit einbezogen werden sollen.

Der zu erwartende finanzielle Aufwand kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht kalkuliert werden. Bisherige Erfahrungswerte lassen erahnen, dass ein Bodenordnungsverfahren durchaus eine langwierige Bearbeitungszeit von ca. 10-15 Jahren in Anspruch nimmt. Die Teilnehmergeinschaft, welche sich aus den beteiligten Eigentümern gründet wird gegründet und nach Abschluss erfolgt die Kostenteilung entsprechend der Flächenaufteilung. Die Gemeinde kann Einfluss darauf ausüben, welche Maßnahmen realisiert werden und kann dadurch den Kostenrahmen etwas steuern.

Um Entscheidung wird gebeten.

Anlage

Übersichtskarte